

**Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit  
über das Einvernehmen nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG  
zum Vorhaben**

***Herrichtung eines Bohrplatzes sowie zum Abteufen einer Tiefbohrung  
zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im  
Erlaubnisfeld Schwerin am Standort Lankow HKW***

Das Bergamt Stralsund hat mit Schreiben vom 20.06.2012 (Aktenzeichen 613/13004/555/14/05) beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit die Erteilung des Einvernehmens für die Zulassung eines Gesamtvorhabens zur Errichtung und den Betrieb einer Geothermieanlage am Standort Schwerin ersucht. Das Gesamtvorhaben umfasst demnach eine Maßnahme, die von der Firma Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG (EVSE) mit einem Hauptbetriebsplan beim Bergamt Stralsund am 22.03.2017 beantragt worden ist, und eine Folgebohrung, die die Firma EVSE in 2018 plant.

Sowohl der zur Herstellung des Einvernehmens vorgelegte Hauptbetriebsplan und der hierfür erstellte Bescheid-Entwurf des Bergamtes Stralsund als auch die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) beschränken sich auf eine Bohrung. Die angekündigte Folgebohrung, die in den vorliegenden Antragsunterlagen nicht weiter spezifiziert oder lokalisiert ist, soll zu einem späteren Zeitpunkt über einen separaten Hauptbetriebsplan beantragt werden. Daher weise ich vorsorglich darauf hin, dass sich die Herstellung meines Einvernehmens ausschließlich auf das im vorliegenden Hauptbetriebsplan beschriebene Vorhaben beschränkt.

Das mit dem Hauptbetriebsplan beantragte Vorhaben wurde auf Grundlage der Kriterien des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, durch das Bergamt Stralsund geprüft. Das Bergamt Stralsund kommt zu dem Prüfergebnis, dass im Gebiet des Vorhabenstandortes im Teufenbereich 300 – 1500 m eine Gesteinsformation nach § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG mit einer Mächtigkeit von mindestens 100 m vorhanden sei und das Vorhaben gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 5 StandAG zugelassen werden könne.

Im Gebiet des Vorhabens sind gemäß der Stellungnahme des LUNG vom 15.06.2017 und der Ergänzung vom 04.09.2017 Tonsteininformationen im Teufenbereich 300 – 1500 m vorhanden. Auf Grundlage vorliegender Schichtbeschreibungen von Kernbohrungen sei belegt, dass die flächendeckenden verbreiteten Tonsteine petrographisch ähnlich zusammengesetzt sind. Es sei daher davon auszugehen, dass die Formationseigenschaften nur geringen räumlichen Schwankungen unterliegen. Des Weiteren weise die Verbreitung der vorhandenen Gesteinsformation in der Fläche mindestens das Zehnfache des für die Realisierung des Endlagers erforderlichen Flächenbedarfs auf.

Auf Grundlage der Ausführungen des Bergamtes Stralsund und des LUNG sowie nach eigener Prüfung erklärt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Zulassung des Vorhabens „Herrichtung eines Bohrplatzes sowie zum Abteufen

Aktenzeichen: BfE21102/08#0001

einer Tiefbohrung zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Erlaubnisfeld Schwerin am Standort Lankow HKW“ aufgrund § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 StandAG.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 28.09.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Im Auftrag